

2. Die/der 1. Vorsitzende (oder die/der 2. Vorsitzende) vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Ihm obliegen die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und von Ehrenmitgliedern.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

5. Jedes Mitglied darf auch nicht mehr als ein Wahl-Amt bekleiden.

§ 11 Der beratende Ausschuss

Dem Vorstand kann für die Durchführung seiner Aufgaben ein beratender Ausschuss zur Seite stehen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen – Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des beratenden Ausschusses sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leitenden der Sitzung und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Einsprüche gegen diese Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt beim Vorstand einzureichen.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen über Zweck und Ziele der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung aller erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Gesellschaft werden ausschließlich zur Erreichung des Gesellschaftszweckes verwandt.

§ 15 Gesellschaftsauflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatorinnen/Liquidatoren.

3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die gleiche oder ähnliche satzungsgemäße Ziele und Zwecke verfolgen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Soweit die Bestimmungen dieser Satzung nichts Anderes besagen, gelten die Vorschriften des BGB.

Die Deutsche Gesellschaft für Volkstanz e.V. stellt sich die Aufgabe, den deutschen Volkstanz und seine verwandten Formen in seiner natürlichen und geschichtlichen Eigenart zu erforschen, zu erhalten, ihn zu pflegen und ihn vor allem in der Jugend zu verbreiten.

Sie bemüht sich dabei nach Kräften, das kulturelle Erbe der deutschsprachigen Volksstämme zu bewahren und weiter zu entfalten. In enger Zusammenarbeit mit anderen Menschen verwandter Kulturlandschaften will sie das Verhältnis für die eigene und fremde Wesensart fördern und damit zu Achtung und Frieden zwischen den Völkern und zur Freundschaft unter der Jugend der Welt beitragen.

1. Vorsitzender
Reinhold Frank
Böblinger Straße 457
70569 Stuttgart

Ehrenvorsitzende
Helga Preuß
Habichtweg 9
21 244 Buchholz

Infoschriften gibt es zu den Themen:

- » Satzung der DGV
- » Aktivitäten
- » Referate und Kontakte

Bestelladresse:
DGV-Versand
Wolfgang Preuß
Habichtweg 9
21 244 Buchholz

Bankverbindung &
Spendenkonto:
Sparkasse Harburg-Buxtehude
BIC: NOLADE21HAM
IBAN: DE48 2075000 000 030 444 43

Satzung



Die „Volkstanzbewegung in ihren regionalen Ausprägungen in Deutschland“ ist eingetragen im bundesweiten Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes in Deutschland. Infos: www.unesco.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Volkstanz“.
2. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel der Gemeinschaft

Die Gesellschaft will:

1. a) den deutschen Volkstanz und seine verwandten Formen erforschen, erhalten, pflegen und vor allem in der Jugend verbreiten;
b) die Volkskunst und Folklore im weitesten Sinne pflegen und mit den Gemeinschaften der anderen Volkskunstbereiche enge Zusammenarbeit suchen;
c) das Verständnis für die Kultur des eigenen Volkes und anderer Völker fördern, sowie damit zu Achtung und Frieden zwischen den Völkern und zur Freundschaft unter allen Menschen beitragen.
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Die Gesellschaft erstrebt die Mitgliedschaft in gleich gelagerten nationalen und internationalen Vereinigungen, besonders in der UNESCO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Betrieb dient nicht der Erzielung von Gewinnen. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Die Mitglieder der Gesellschaft dürfen keine Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschaft darf auch niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen werden, die den Zweck und die Ziele der Gesellschaft anerkennen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Personen, die sich im besonderen Maße im Sinne der Gesellschaft verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder einfaches Stimmrecht. Mitgliedsgruppen haben zweifaches Stimmrecht und der DGV angeschlossene Verbände vierfaches Stimmrecht. Jede Person hat eine Stimme.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann die/der Antragstellende/r hiergegen Berufung einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- I. bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - II. bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
 - III. bei nicht satzungsgemäßigem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens verfassungsfeindlicher Kennzeichen und Symbole.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
 4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:
 - a) das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des letzten Jahresbetrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist;
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Zielsetzung und die Interessen der Gesellschaft.
 - c) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
 - d) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches der Gesellschaft auf rückständige Beitragsforderungen. Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Jahresbeitrag

Den Jahresbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der beratende Ausschuss.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
3. Soweit Anträge für die Mitgliederversammlung bis drei Wochen vor der Zusammenkunft beim Vorstand eingehen, hat der Vorstand sie noch in die Tagesordnung aufzunehmen.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2 Zweck und Ziel der Gemeinschaft) des Vereins und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfern haben das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes;
 - d) über ggf. zu zahlende Ehrenamtszuschüsse zu entscheiden,
 - e) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Anträge;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
6. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
 - a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, bei der Verhinderung beider ein vom Vorstand bestimmte Stellvertretende/bestimmter Stellvertretender.
 - b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
 - c) Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
 - d) Die Beschlussfassung erfolgt in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung.
 - e) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer erfolgt geheim.
 - f) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein 2. Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer,
 - d) der stellvertretenden Geschäftsführerin/dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - e) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - f) 1 bis 6 Beisitzerinnen/Beisitzer.